BÖBRACH
BAYERISCHER WALD

Bürgerentscheid in der Gemeinde Böbrach am Sonntag, 14. April 2024

Sie haben die Wahl - jede Stimme zählt!

Info-Veranstaltung für alle Bürger

25. März 2024
um 19.00 Uhr
im Pfarrheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Am Sonntag, den 14. April 2024, steht in der Gemeinde Böbrach – zum ersten Mal überhaupt – ein Bürgerentscheid an.

Der Bürgerentscheid ist Ihre Chance, selbst eine Angelegenheit der kommunalen Gemeindepolitik direkt zu entscheiden. Mit dem Bürgerentscheid stellen Sie eine entscheidende Weiche für eine gesicherte Wasserversorgung in Ihrem Wohnort Böbrach.

Gerne möchten wir Sie ausführlich zu den mehrheitlichen Auffassungen des Gemeinderates sachlich informieren und haben dazu alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen kompakt in dieser Informationsbroschüre zusammengefasst.

Es ist mir ein großes Anliegen, dass Sie sich zum Thema umfassend informieren und von Ihrem Stimmrecht am 14. April 2024 Gebrauch machen.

Ihr Gerd Schönberger
Erster Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEIN EINLEITENDE WORTE

Allgemeine einleitende Wort	Seite	**1**
Wasserbedarf und Wasserdargebot		**3**
Wasserrechtliche Erlaubnis		**5**
Darstellung der untersuchten Varianten		**7**
Auswirkung auf die Wassergebühren		**11**
Das sagen die Experten		**12**
Das sagt mehrheitlich der Gemeinderat		**13**
Hinweise zur Abstimmung		**14**

ALLGEMEINE EINLEITENDE WORTE:

Eine dauerhafte bzw. langfristige gesicherte Trinkwasserversorgung hinsichtlich der Wassermenge und der Wasserqualität gehört zu den Kern- und Pflichtaufgaben einer jeden Gemeinde.

Während weltweit rund 1,2 Milliarden Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser sind, beträgt der Anschlussgrad an die öffentliche Trinkwasserversorgung in Bayern 99,2 Prozent und in der Gemeinde Böbrach 80,7 Prozent.

Die Trinkwasserversorger stehen derzeit allgemein vor großen Herausforderungen:

- Zum einen werden die rechtlichen Hürden hinsichtlich der Ausweisungen von Trinkwasserschutzgebieten höher und komplexer.

- Zudem sind aufgrund des Klimawandels längere Trockenzeiten und teilweise erhebliche Niederschlagsdefizite zu beobachten, die direkte Auswirkungen auf unsere Trinkwasserversorgung haben. Ein zeitweise besonders hoher Wasserbedarf und die durch fehlende Niederschläge knappen Ressourcen stellen die komplexen Wasserversorgungssysteme vor immer größeren Herausforderungen.

Gerade in den letzten Jahren war es dabei stets ein Anliegen der Gemeinde Böbrach, gemeinsam mit Behörden, Geologen und Fachbüros gemeinsam Verantwortung zu übernehmen und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit unsere Versorgungssicherheit –auch unter widrigsten Bedingungen- gesichert ist.

ANMERKUNG:
Nachfolgende Betrachtungen beziehen sich ausschließlich auf das Versorgungsgebiet Böbrach. Für die Versorgungszone Auerkiel liegt mittlerweile eine wasserrechtliche Bewilligung vor. Zudem ist das Wasserdargebot -aus einer Quelle- ausreichend und ermöglicht zudem eine moderate Entwicklung des Dorfgebietes. Dennoch gelten beide Versorgungsgebiete als Einrichtungseinheit.

Aktuelle konkrete Problemstellungen in der Gemeinde Böbrach:

Die Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach gilt seit über 15 Jahre als nicht gesichert. Eine berechtigte Frage ist dabei, wann denn diese als gesichert gilt?

Die Wasserversorgung gilt nur dann für die Bevölkerung als gesichert, sofern

I. ein ausreichendes Wasserdargebot (Wassermenge) UND
II. eine wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden ist.

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Dies bedeutet z.B., dass auch wenn ausreichende Versorgung mit Trinkwasser durch die vorhandenen Strukturen gegeben ist, eine rechtliche Sicherung der Versorgung schier unmöglich sein kann, wenn die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegen.

I. Der Wasserbedarf und das Wasserdargebot im Versorgungsgebiet Böbrach

Der Wasserbedarf wurde durch ingenieurmäßige Ermittlung im Rahmen eines Sanierungs- und Strukturkonzeptes, nach den entsprechenden Richtlinien, bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und möglichen Einflüssen festgestellt.

Vorangegangen ist hierbei eine umfangreiche statistische Erhebung in der Gemeinde Böbrach. Neben den Wasserverbräuchen in Privathaushalten, wurden insbesondere die Spitzenverbräuche in Übernachtungs- und Gastronomiebetrieben, in der Landwirtschaft und in Gewerbebetrieben sowie im Feuerlöschwesen ermittelt.

Neben der Ermittlung des Jahresbedarfes waren auch Tagesverbräuche an Saisontagen und an verbrauchsreichen Tagen zu ermitteln.

a. Der Jahresbedarf

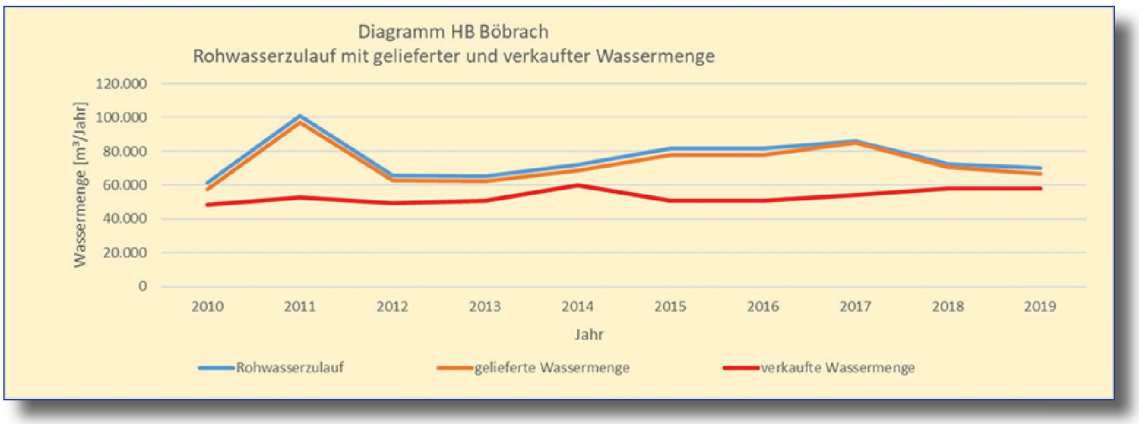

WASSERBEDARF UND WASSERDARGEBOT

In den vergangenen Jahren bewegten sich die Rohwasserzuläufe von 61.585 m³ bis 101.011 m³, die Ortsnetzabgaben von 57.686 m³ bis 96.916 m³ und die verkauften Wassermengen von 48.603 m³ bis 58.011 m³. Die extrem hohen Ortsnetzabgaben resultieren auf diversen Rohrbrüchen. Aus diesem Grund können nur die Werte von 2018 bis 2019 repräsentativ für den Vergleich herangezogen werden.

Bei der Wasserbedarfsermittlung ergab sich eine Jahresverbrauchsmenge von 70.114 m³ (IST-Situation) jährlich.

Sofern die Gemeinde langfristig plant, bisher nicht versorgte Gebiete (Aussenbereiche) Zug um Zug zu versorgen steigt der Wasserbedarf auf 83.313 m².

b. Tages- und Wochenbedarf verbrauchsreiche Tage

Besonders von Bedeutung ist, ob der Tagesbedarf an besonders verbrauchsreichen Tagen mit Hilfe der Mindestschüttung der Quellen gedeckt ist. Wenn dies zutrifft, ist die Versorgung der Einwohner zu jedem Zeitpunkt gesichert. Ist dies nicht der Fall, kann es möglich sein, dass an Tagen und Wochen mit sehr hohem Verbrauch und gleichzeitig herrschender Mindestschüttung, die Wasserversorgung trotz Wasserspeicher (Wasserreserve) knapp wird.

An besonders verbrauchsreichen Tagen wurde ein Wasserbedarf von rd. 380 m² errechnet.

Hierfür ist eine Gesamtquellschüttung (incl. Brunnenbetrieb) aus dem gesamten Gewinnungsgebiet in Höhe von 4,39 Liter / sec. notwendig.

Sofern die Gemeinde langfristig plant, bisher nicht versorgte Gebiete (Aussenbereiche) Zug um Zug zu versorgen steigt der Bedarf auf 5,54 Liter/sec.

Die Gemeinde Böbrach bezieht Grundwasser aus 7 Quellen und 2 Tiefbrunnen. Rund 45 % des Dargebotes stammen dabei aus dem Gewinnungsgebiet Bärnerau:

Gewinnungsort	mindest l/s
Quellen 1-4 mit Eck	**1,13**
Quelle 7 (einzige Quelle welche im Quellgebiet Bärnerau als schützbar gilt)	**0,20**
Brunnen 1 Frath	**0,57**
Dargebot nach aktueller Rechtslage ohne Bärnerau	**1,90**
Quelle 5/6	**0,61**
Brunnen 2 Bärnerau	**0,67**
Dargebot Bärnerau	**1,28**
Gesamtdargebot	**3,18**
IST-Bedarf*)	**4,39**
IST-Zukunft*)	**5,54**
Differenz/Fehlmenge IST bei Nutzung Bärnerau:	**1,21**
Differenz/Fehlmenge IST ohne Bärnerau	**2,49**

Für die Ermittlung eines belastbaren Wasserdargebotes wurden Aufzeichnungen über Quellschüttungen der letzten 25 Jahre erstellt und ausgewertet. Aus den Brunnen durfte eine konstante maximal genehmigte Menge entnommen werden.

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung muss vom minimalen Dargebot der Quellen und Brunnen als „worst case“ Betrachtung ausgegangen werden, damit auch in anhaltenden Trockenzeiten eine ausreichende Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung gewährleistet wird.

Gegenüberstellung Wasserbedarf und Wasserdargebot:

Theoretische Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage hinsichtlich der benötigten

a) Jahresgesamtmenge:

Gesamtdargebot:	Jahresumrechnung	Wassermenge:	Bedarf:
3,18 Liter pro Sekunde	31.536.000 Sekunden	99.971 m²	**70.114 m³ (IST)**

b) Spitzenbelastung:

Vorhandenes Gesamtdargebot:	Bedarf (IST):	Differenz:
3,18 Liter pro Sekunde	4,39 Liter pro Sekunde	**1,21 Liter pro Sekunde**

Fazit: Es zeigt sich deutlich, dass sich im Falle von anhaltenden Spitzentagen (trockene Sommermonate mit Mindestquellschüttungen und sehr hohem Verbrauch) ein Fehlbedarf von 1,21 l/s vorhanden ist und die Wasserversorgung für eine andauernde Stresssituation nicht gerüstet ist. Sofern die Gemeinde langfristig die Erschließung der Außenbereiche und eine gewisse sonstige Entwicklung miteinbezieht, steigt der Fehlbedarf sogar auf rd. 2,3 l/s.

II. Die wasserrechtliche Erlaubnis

Das Entnehmen und Zutageleiten von Quell- bzw. Grundwasser bedarf der behördlichen Erlaubnis. Wasserrechte werden in aller Regel nur befristet erteilt, so dass in bestimmten Zeitabständen die Erlaubnis neu zu beantragen ist. Zuständig ist hierfür das Landratsamt Regen, die fachtechnische Beratung obliegt dabei dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Kurzübersicht Wasserrechte Böbrach:

Quellgebiet / Brunnen:	Gestattungsart:	Befristet bis:
Frath, Quelle 1- 3	Bewilligung	31.12.2031
Frath, Brunnen I	Lediglich vorzeitiger Beginn nach § 17 WHG Bewilligung in Aussicht	--
Bärnerau, Quelle 4	Bewilligung	31.12.2031
Bärnerau, Quelle 7	Gehobene Erlaubnis Bewilligung ggf. schwierig	31.12.2006
Bärnerau, Quelle 5	Gehobene Erlaubnis Bewilligung schwierig	31.12.2006
Bärnerau, Quelle 6	Duldung Bewilligung schwierig	31.03.2019
Bärnerau, Brunnen I	Lediglich vorzeitiger Beginn § 17 WHG Bewilligung schwierig	--

Damit eine wasserrechtliche Gestattung erteilt werden kann, muss in aller Regel ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Schützbar ist Grundwasser immer dann, wenn das konkrete Wasservorkommen nach seiner Menge und Qualität für die öffentliche Trinkwasserversorgung geeignet ist.

Dabei ist von einem Hydrogeologen ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag auszuarbeiten. Die Grenzziehung orientiert sich an den unterschiedlichen Deckschichten bzw. geologischen Bestimmungen.

Problematisch und finanziell risikoreich ist dabei die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes in der Bärnerau.

Schutzgebiet bzw. Wasserversorgung im Gewinungsgebiet „Bärnerau“ aus dem Jahre 2002:

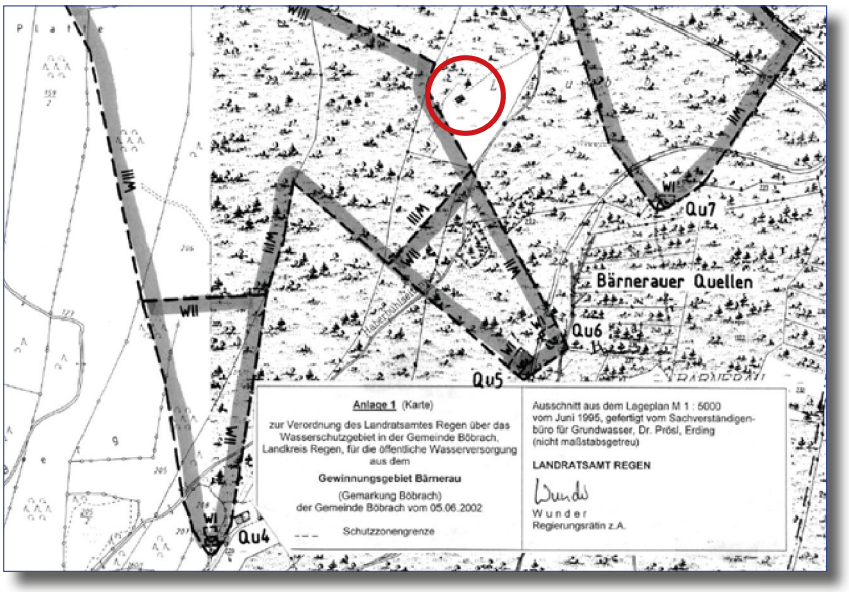

In der ausgeprägten Trockenperiode des Sommers/Herbst 2003 traten bei der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Böbrach erhebliche Versorgungsprobleme auf. In den Folgejahren wurden so dann 2 Tiefbrunnen gebohrt. Einer davon befindet sich im Quellgebiet Frath und einer im Quellgebiet Bärnerau. Auch diese Maßnahmen zogen die dringende Neufestsetzung des Schutzgebietes nach sich.

Die Gemeinde Böbrach beauftragte daraufhin ein Sachverständigenbüro für Grundwasser mit der Bitte um Erarbeitung eines genehmigungsfähigen Schutzgebietsvorschlages:

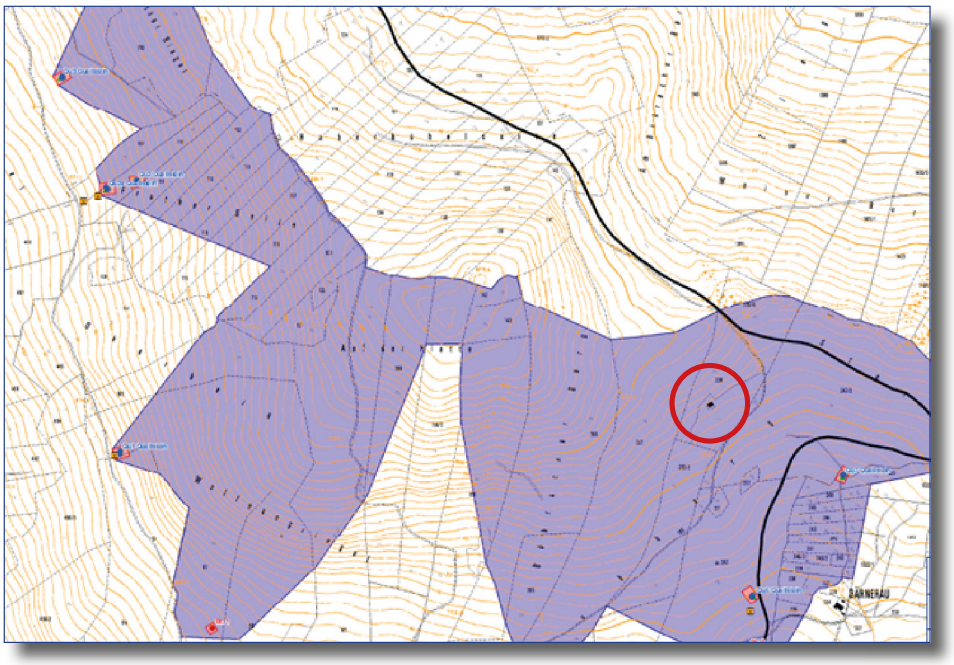

DARSTELLUNG DER UNTERSUCHTEN VARIANTEN

Die Schutzzonen in Wasserschutzgebieten:

Das vorgeschlagene Schutzgebiet (lila-Markierung) muss zudem in entsprechende Schutzzonen eingeteilt werden.

Wasserschutzzone I – Fassungsbereich

Die Schutzzone I schützt die eigentliche Fassungsanlage (Brunnen/Quellen) im Nahbereich. Jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte sind verboten.

Wasserschutzzone II - Engeres Schutzgebiet

Vom Rand der engeren Schutzzone soll die Fließzeit zu den Brunnen mindestens 50 Tage betragen, um Trinkwasser vor bakteriellen Verunreinigungen zu schützen.

Wasserschutzzone III – die weitere Schutzzone

Die Zone orientiert sich am Wassereinzugsgebiet. Sie soll Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen, beispielsweise nach Unfällen mit Chemikalien im weiteren Umfeld der Wassergewinnungsanlagen, bieten. Außerdem sorgt sie dafür, dass nach Unfällen ausreichend Zeit für Gegenmaßnahmen bleibt.

Das Dilemma:

Geologische Untersuchungen (Markierungsversuche) haben ergeben, dass sich das sogenannte bewohnte und bewirtschaftete „Waldhaus“ in der engeren Schutzzone (Zone II) befindet.

E r g e b n i s:

Das obig genannte bewohnte Gebäude und die dazugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen haben Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers und somit auf die Schützbarkeit der Quellen 5-7 sowie auf den Tiefbrunnen, im Quellgebiet Bärnerau.

Die Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für diese Grundwasserzutageförderung, ist nur möglich, wenn eine zumutbare Versorgungsalternative (Quellerschließung in anderen Bereichen bzw. Fernwasserbezug) nicht vorhanden ist. Zudem wäre eine Ableitung des häuslichen Abwassers in einer aufwändigen Leitungsführung aus dem kompletten Schutzgebiet sowie weitere bauliche Maßnahmen (Verlegung eines Forstweges) von Nöten. Die Kosten hierfür hätte die Gemeinde Böbrach zu tragen.

Sofern sich für die Gemeinde Böbrach eine wirtschaftlich vertretbare Alternative ergibt und diese nicht umgesetzt wird, ist trotz baulicher Maßnahmen zur Erreichung eines Schutzes (insbesondere kostenintensive Ableitung des Abwassers – ingenieurmäßige Gesamtkostenschätzung = € 410.000,00 netto), der Ausgang des Wasserrechtsverfahrens ungewiss. Insofern würde es ich um eine risikoreiche Investition mit ungewissem Ausgang handeln, welche durch die Gebührenzahler zu finanzieren ist.

Zwischenergebnis Wasserversorgung Böbrach nach Abschluss von Voruntersuchungen:

Das bisherige gesamte Quellgebiet reicht nicht aus, um den jetzigen Bedarf zu decken. Richtigerweise muss jedoch angemerkt werden, dass die dargelegten Zahlen einen gewissen Interpretationsspielraum zulassen. Die Hauptproblematik im Bereich der Wasserversorgung liegt jedoch vielmehr im Quellgebiet Bärnerau (45 % des Wasserdargebotes), dessen Wegfall droht.

Weitere Vorgehensweise:

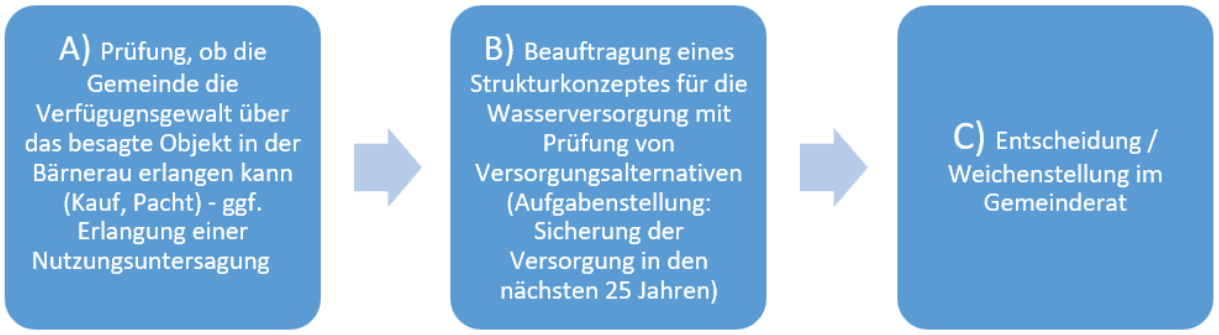

A Das Ansinnen des gesamten Gemeinderates war stets eine ortsnahe Wasserversorgung. Aus diesem Grunde lag es nahe, zur Sicherung des Quellgebietes Bärnerau zu versuchen, ob die Verfügungsgewalt über das besage Objekt „Waldhaus“ erlangt werden kann, so dass die „schädliche“ Nutzung eingestellt wird. Ebenfalls wurde geprüft, ob die aktuelle Wiedernutzung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

Das gewünschte Ergebnis konnte dabei nicht erreicht werden.

B Wie bereits erwähnt, war zu ingenieurmäßig zu prüfen, ob eine zumutbare Alternative –anstatt dem Quellgebiet Bärnerau – vorliegt.

Ziel des Ingenieurkonzeptes war es die öffentliche Trinkwasserversorgung auch unter klimatisch geänderten Bedingungen und für die zukünftige Weiterentwicklung der Gemeinde sicherzustellen. Ein weiteres Ziel dabei war auch, weiterhin vorrangig ortsnahe Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung zu nutzen. Mit den erarbeiteten Varianten soll der Gemeinde als Wasserversorger Entscheidungsgrundlagen für die Bereitstellung von ausreichend Trinkwasser für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterungen der Infrastruktur, für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und für die klimainduzierten Anpassungen bereitgestellt werden.

DARSTELLUNG DER UNTERSUCHTEN VARIANTEN

Darstellung der wichtigsten untersuchten Varianten:

1. Eigenwasserversorgung mit Berücksichtigung des Quellgebietes Bärnerau ohne Gewissheit auf Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

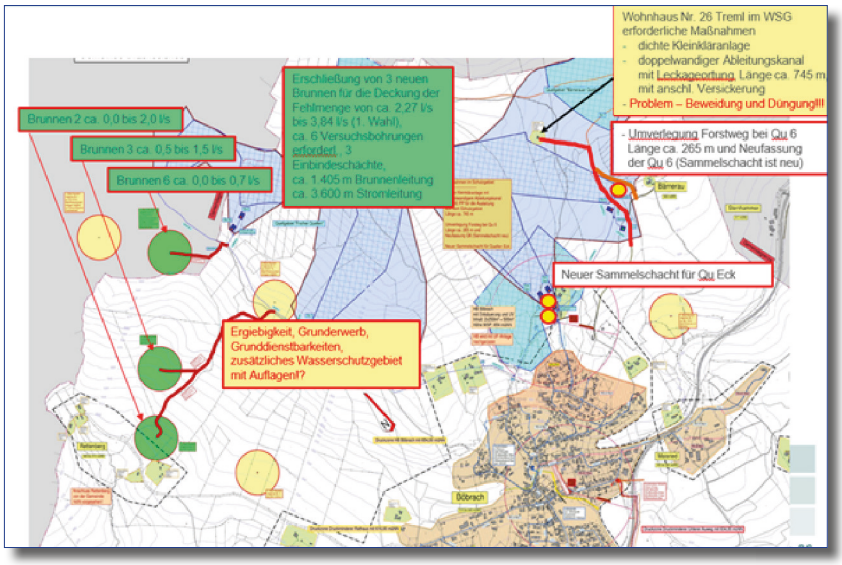

Kostenschätzung (Stand 04/2021):

Maßnahme:	Betrag in EUR netto:
Erschließung von 3 Brunnen, Brunnenleitungslänge 1,4 km, incl. Grunderwerb, Sammelschächte, Stromtrassen usw.). Hinweis: risikobehaftet, erfolgreiche Bohrungen? Schutzgebiets-ausweisung möglich? Grunderwerb möglich?	1.065.000,00
Maßnahmen ggf. zur Erlangung eines Wasserrechtes in der Bärnerau: - Ausleitung Abwasser 745 Meter - Umverlegung Forstweg Hinweis: risikobehaftet, trotz baulicher Maßnahmen möglicherweise Wasserrecht da Alternative vorhanden (Fernwasser) Einwände Grundeigentümer!	410.000,00

Anmerkung:
Sofern das Wasserrecht im Quellgebiet Bärnerau nicht erreicht wird (Einwände, Rechtsbehelfe Grundeigentümer), ist zur Deckung der IST-Versorgung die Erschließung von ca. 3 Brunnen zum Ausgleich zwingend erforderlich. Langfristige Versorgungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde sind über eine reine Eigenwasserversorgung ohne das Quellgebiet Bärnerau schier unmöglich.

2. Eigenwasserversorgung ohne Berücksichtigung Quellgebietes Bärnerau mit Aufrechterhaltung des Quellgebietes Frath

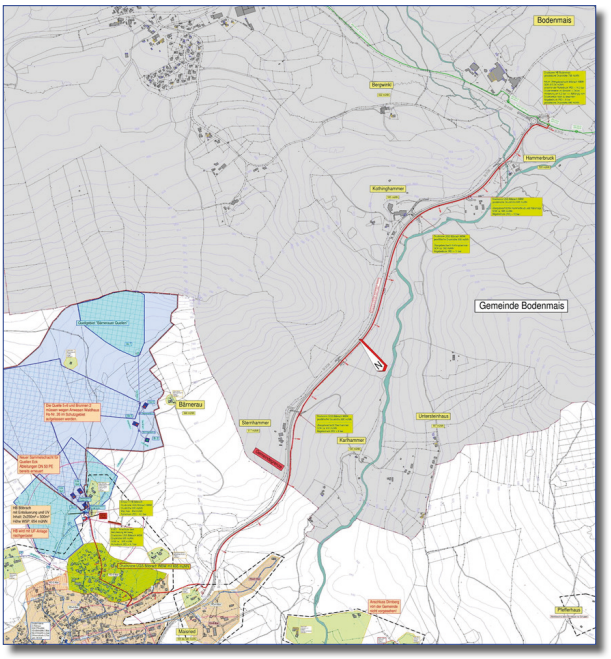

Anmerkung:
Aktuell besteht eine Möglichkeit auf staatliche Förderung der Wasserverbundleitung, sofern die Gemeinde Böbrach bis zum 30.06.2024 die Antragsunterlagen beim WWA DEG vorlegt (80.- EUR pro lfd. Meter). Das Förderprogramm endet zum 31.12.2024. Eine Neuauflage der Förderung ist wahrscheinlich, aber dennoch ungewiss.

Kostenschätzung (Stand 04/2021):

Maßnahme:	Betrag in EUR netto:
Verbundleitung vom Übergabeschacht Böbrach (Bodenmais) bis zum Zusammenschluss in Böbrach, Länge ca. 4 km Zusammensetzung der Kosten: Leitungsbau 936.000.- EUR + Ing.-Kosten: 167.000.- EUR + Anschlusskosten WWW: 40.000.- EUR - Förderung WWA: 320.000.- EUR	823.000,00

Ergebnis des Sanierungs- und Strukturkonzeptes:

Mit dem sogenannten „Fernwasseranschluss“ liegt für die Beurteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Quellgebiet Bärnerau eine zumutbare Alternative vor. Im Falle eines Rechtsstreites hätte die Gemeinde Böbrach aller Wahrscheinlichkeit das Nachsehen. Investitionen in den Schutz des Gebietes (Ausleitung Abwasser usw.) wären umsonst. Der Gebührenzahler hat diese jedoch trotzdem zu tragen.

Grundsätzlich liegt es jedoch im Ermessen der Gemeinde Böbrach, für welche Variante sie sich entscheidet.

AUSWIRKUNG AUF DIE WASSERGEBÜHREN

Allgemeiner Hinweis zur Gebühren- bzw. Beitragsfestsetzung aufgrund von Investitionen in die Wasserversorgung:

Es obliegt dem Gemeinderat festzusetzen, welche Art der Kostendeckung erfolgen soll. Möglich ist die Festsetzung eines Verbesserungsbeitrages oder die Refinanzierung über die Wassergebühren. Auch eine Mischform ist denkbar. Eine ausschließliche Umlegung auf die Wassergebühen erscheint derzeit zumindest vertretbar. Bezugsgröße für die Verbesserungsbeiträge wären die vorhanden Grundstücks- und Geschossflächen derjenigen Eigentümer, welche an die Wasserversorgungsanlage im Gesamtgemeindegebiet angeschlossen sind oder die Möglichkeit dazu haben.

Es wird um Verständnis gebeten, dass vor dem Hintergrund, dass insbesondere die aktuellen Geschossflächen zu ermitteln sind, keine belastbaren Angaben zu möglichen Verbesserungsbeitragssätzen getätigt werden können.

Investition Wald- bzw. Fernwasseranschluss - Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die Benutzungsgebühren

Kostenschätzung Ing. Büro Kiendl und Moosbauer v. 26.04.2021	936.000,00 €
Kostensteigerung Ing-Bauwerke gem. Auswertung Stat. Bundesamt (13.5 %)	126.360,00 €
Neben- bzw. Ing. Kosten (pauschal 18 %)	191.224,80 €
Erstmalige Anschlussgebühr zzgl. geschätzte Installationskosten Waldwasser	40.000,00 €
Erstmalige Aktivierung des Sanierungs- und Strukturkonzeptes im Anlagevermögen	49.950,00 €
Summe	1.343.534,80 €
abzüglich Zuwendungen Wasserverbundleitung:	320.000,00 €
abzüglich Zuwendungen Sanierungs- und Strukturkonzept	26.600,00 €
Investitionskosten bzw. Ausgangsbasis für die Ermittlung der kalk. Kosten:	*996.934,80 €*

Kalk. Abschreibung / jährlich - bauliche Investition incl. Nebenkosten	19.938,70 €
Kalk. Verzinsung / jährlich - bauliche Investition incl. Nebenkosten	16.449,42 €
Kalk. Kosten	36.388,12 €
zzgl. Wasserbezugspreis (15.500 cbm Jahresbedarf * 1,28 €)	19.840,00 €
Zwischensumme:	56.228,12 €
Abzüglich Betriebskostenminderung (Wegfall Stromkosten Brunnen, Quellmessungen, Anteil. Personalk.)	3.000,00 €
Hinweis: Sofern bestimmte nocht nicht abgeschriebene Gewinnungsanlagen nicht mehr weitergenutzt werden dürfen, sind diese aus dem Anlageverzeichnis in Abgang zu stellen, die kalk. Kosten würden sich somit vermindern. Zahlenmäßig kann dies aktuell nicht beziffert werden.	
Betriebskostenmehrung Wasserversorgung:	53.228,12 €

künftige Gebührenmehrung:		
Betriebskostenmehrung	53.228,12	EUR
./. voraussichtlich zu veräußernde Wassermenge	54.000	cbm
Gebührenerhöhung (netto)	**0,99**	**EUR**

Investition Eigenwasser (ohne Aussenbereiche)- Prognose hinsichtlich der Auswirkungen auf die Benutzungsgebühren

Hinweis: Es kann derzeit nicht abgeschätzt werden, welches Wasserdargebot durch Brunnenerschließungen erzielt werden kann. Sofern eine zukünftige Aussenbereichsversorgung angedacht ist, so ist laut Sanierungs- und Strukturkonzept ein dritter Brunnen notwendig. Die Gesamtkosten würden sich hierbei auf 1.065.000,00 € erhöhen.

Kostenschätzung Ing. Büro Kiendl und Moosbauer v. 26.04.2021	
Maßnahmen im Schutzgebiet Bärnerau	410.000,00 €
Erschließung von 2 Tiefenbrunnen (Kompensation v. einer Fehlmenge v. 1,21 Liter/sec.)	695.500,00 €
Kostensteigerung Ing-Bauwerke gem. Auswertung Stat. Bundesamt (13.5 %)	149.242,50 €
Neben- bzw. Ing. Kosten (pauschal 18 %)	225.853,65 €
Erstmalige Aktivierung des Sanierungs- und Strukturkonzeptes im Anlagevermögen	49.950,00 €
Summe	1.530.546,15 €
abzüglich Zuwendungen Sanierungs- und Strukturkonzept	26.600,00 €
Investitionskosten bzw. Ausgangsbasis für die Ermittlung der kalk. Kosten:	*1.503.946,15 €*

Kalk. Abschreibung / jährlich - bauliche Investition incl. Nebenkosten	30.078,92 €
Kalk. Verzinsung / jährlich - bauliche Investition incl. Nebenkosten	24.815,11 €
Kalk. Kosten	54.894,03 €
zzgl. Betriebskostensteigerung (Stromverbrauch Pumpen, Untersuchungen und dgl)	3.200,00 €
Betriebskostenmehrung Wasserversorgung:	58.094,03 €

künftige Gebührenmehrung:		
Betriebskostenmehrung	58.094,03	EUR
./. voraussichtlich zu veräußernde Wassermenge	54.000	cbm
Gebührenerhöhung (netto)	**1,08**	**EUR**

Hinweis:

Die Kostenvergleichsrechnungen sind, unter der Berücksichtigung das es sich lediglich um Kostenschätzungen handelt, nahezu identisch. Ausschlaggebend bei den Betriebskosten bei der Fernwasservariante sind (neben kalkulatorischen Kosten) die Wasserbezugskosten. Der Bedarf an Zusatzbezug wurde vom WWA DEG ermittelt. Sofern dieser nicht ausreichend ist, ändert sich das Gebührengefüge erheblich: ebenso bei Anstieg des Bezugpreises von derzeit 1,28 EUR / m³.

DAS SAGEN DIE EXPERTEN

Noch bevor der Gemeinderat Böbrach eine entsprechende Entscheidung hinsichtlich des Fortganges der Wasserversorgung fällen wollte, hat dieser zu einer Expertenrunde mit den Vertretern der Fachstellen, Ingenieuren und Gutachtern eingeladen. Das Ergebnis dieser Runde wurde dabei in der Tagespresse veröffentlicht.

Auszug aus der Tagespresse (PNP: 05.12.2023

Die Meinung der Fachleute:

Dipl Ing. Eduard Moser, Kiendl & Moosbauer:
„Die ausgearbeitete Variante zwei(Mischwasserversorgung), sorgt in Zukunft für mehr Sicherheit!“

Uwe Behringer, Leiter Umweltamt am Landratsamt Regen:
„Neuerliche Quellenerschließungen scheitern nach meiner Auffassung schon daran, dass sich die dafür geeigneten Grundstücke in Privatbesitz befinden.“

Karin Wittenzellner, Umweltamt am Landratsamt Regen:
„Ohne gesicherte Wasserversorgung sei keinerlei weitere Entwicklung z. Bspl von Wohn- oder Gewerbegebieten in Böbrach möglich. Eine Mischwasserversorgung ist die wirtschaftlich vertretbarste Alternative“

Dr. Albin Schramm, ehemaliger Abteilungsleiter am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:
„Schützbare Quellen bleiben weiterhing genehmigungswürdig. Die Versorgung muss aber in extremen Trockenzeiten bei hohem Verbrauch gesichert sein“

Anne Barth, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:
„In sogenannten Stresssituationen ist die Versorgung in Böbrach nicht ausreichend. Außerdem wäre ein Anschluss an Waldwasser noch bis Ende 2024 förderfähig“

Dr. Klaus Killy, Sachverständigenbüro Anders&Raum:
„Die reine Eigenwasserversorgung ist als unwirtschaftlich zu sehen und im Ergebnis aller Untersuchungen empfehle ich den Anschluss an Waldwasser“

DAS SAGT MEHRHEITLICH DER GEMEINDERAT

Das sagen die Befürworter aus dem Gemeinderat:

- Bärnerauer Quellen können nicht komplett geschützt werden; dadurch alleine reicht die Wasserversorgung für Böbrach nicht mehr
- Frather Quellen müssen von Bärnerauer Quellen als Schutzgebiet getrennt werden; eine weitere „große“ Resource entsteht dadurch nicht, da das Quellgebiet ziemlich erschöpft ist
- Quellbohrungen im Bereich Rettenberg sind sinnfrei, wenn dort kein neues Schutzgebiet geschaffen werden kann; vor den Bohrungen muss das geklärt werden
- ohne Bezug von Fernwasser geht das Landratsamt von einem Minimalschüttungswert aus
- bei Bezug von Fernwasser von einem mittleren Wert, d.h. wir dürfen unsere Quellen bei Fernwasserbezug maximal nutzen und müssen Fernwasser zum Minimalbezug ordern
- Wasserdruck in machen Ortsteilen Böbrach kann durch Fernwasser erhöht werden
- offen für zukünftige Entwicklung des Ortes und Sicherheit in der Wasserversorgung
- wir investieren für die zukünftigen Generationen und leisten einen Beitrag gegen den Klimawandel
- Kosten für Maßnahmen in der Bärnerau und dann?

Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Böbrach:

Mit Beschluss vom 11.01.2024 verständigte sich der Gemeinderat Böbrach – welcher sich seit mehreren Jahren mit der Thematik intensiv auseinandersetzt- mehrheitlich darauf, dass die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach, zur Vermeidung von Versorgungsengpässen und zur Sicherstellung des festgestellten Mehrbedarfes aus rechtlich schützbaren eigenen Quellen und Brunnen sowie mit zusätzlichen Bezug von Trinkwasser vom Wasserzweckverband Bayerischer Wald (Waldwasser bzw. Fernwasser), als sogenanntes „zweites Standbein“, dauerhaft gesichert wird.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ABSTIMMUNG

Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten Sie alle Unterlagen zur Briefwahl von Amtswegen. Bis spätestens 24. März 2024 erfolgt die Postzustellung.

Für die bevorstehenden Bürgerentscheide Ratsbegehren „Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser als zweites Standbein)“ und Bürgerbegehren „Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser“ am 14.04.2024 hat jede stimmberechtigte Person für die beiden Bürgerentscheide und die Stichfrage jeweils eine Stimme.

Insgesamt stehen jedem Stimmberechtigten damit drei Stimmen für drei Abstimmungen zu, die separat und unabhängig voneinander ausgewertet werden. Der gemeinsame Stimmzettel dient lediglich der Vereinfachung. Empfehlenswert ist eine vollumfängliche Ausschöpfung des Stimmrechts für alle drei zur Abstimmung gestellten Fragen. Gleichwohl führt ein unvollständig gekennzeichneter Stimmzettel nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels in seiner Gesamtheit, sollte der Stimmberechtigte auf einen Teil seiner Stimmen verzichten. In einem solchen Fall ist der Stimmzettel nur hinsichtlich der nicht gekennzeichneten Fragen(n) ungültig.

Die Stichfrage war aus gesetzlichen Gründen in den Stimmzettel aufzunehmen, da gleichzeitig zwei gegenläufige Bürgerentscheide zur Abstimmung stehen, die unter Umständen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mit einem mehrheitlichen Ja oder Nein beantwortet werden können. In einem solchen Fall entstünde eine Pattsituation: In der Praxis käme es damit zu nicht vollziehbaren Entscheidungen. Seit 01.04.1999 sieht daher das Gesetz in solchen Fällen verpflichtend einen Stichentscheid vor.

Die Stichfrage hat am 14.04.2024 jedoch nur dann Bedeutung, falls beide Bürgerentscheide für sich genommen das notwendige Abstimmungsquorum erreichen, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen muss in Böbrach jeweils zugleich einen Anteil von mindestens 20 % der Stimmberechtigten darstellen.

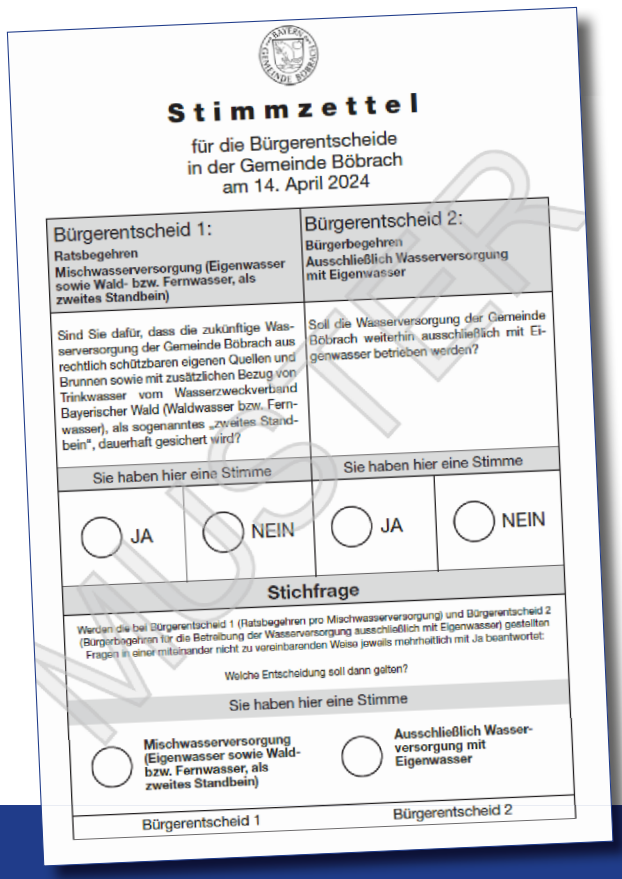

Stimmzettel

für die Bürgerentscheide
in der Gemeinde Böbrach
am 14. April 2024

Bürgerentscheid 1: Ratsbegehren Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser, als zweites Standbein)	Bürgerentscheid 2: Bürgerbegehren Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser
Sind Sie dafür, dass die zukünftige Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach aus rechtlich schützbaren eigenen Quellen und Brunnen sowie mit zusätzlichen Bezug von Trinkwasser vom Wasserzweckverband Bayerischer Wald (Waldwasser bzw. Fernwasser), als sogenanntes „zweites Standbein“, dauerhaft gesichert wird?	Soll die Wasserversorgung der Gemeinde Böbrach weiterhin ausschließlich mit Eigenwasser betrieben werden?
Sie haben hier eine Stimme	Sie haben hier eine Stimme
◯ JA ◯ NEIN	◯ JA ◯ NEIN

Stichfrage

Werden die bei Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren pro Mischwasserversorgung) und Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren für die Betreibung der Wasserversorgung ausschließlich mit Eigenwasser) gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme

◯ Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser, als zweites Standbein)

◯ Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser

Bürgerentscheid 1 | Bürgerentscheid 2

MUSTER

Erreicht nur ein Bürgerentscheid das erforderliche Quorum, liegt keine widersprüchliche Entscheidung vor, da der andere Bürgerentscheid mangels ausreichender Stimmenzahl ungültig ist. Die Stichfrage bleibt in einem solchen Fall unberücksichtigt. Sofern die Bürgerentscheide Ratsbegehren „Mischwasserversorgung (Eigenwasser sowie Wald- bzw. Fernwasser als zweites Standbein)“ und Bürgerbegehren „Ausschließlich Wasserversorgung mit Eigenwasser“ das nötige Quorum verfehlen, sind beide Bürgerentscheide ungültig. Das Votum im Stichentscheid muss dann in gleicher Weise dahinstehen.

Die vorgenommene Kennzeichnung des Stimmzettels führt in ihrer Entscheidung zu einer widersprüchlichen Entscheidung: Das Votum lässt sich in der Praxis nicht vollziehen. Sofern beide Bürgerentscheide das notwendige Abstimmungsquorum jeweils erreichen und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein solches Ergebnis hervorbringt, kommt es entscheidungserheblich auf die Stichfrage an.

BÖBRACH
BAYERISCHER WALD

Weitere Informationen:

www.boebrach.de

Gemeinde Böbrach

Gemeinde Böbrach
Rathausplatz 1
94255 Böbrach
09923 801 00 – 0
poststelle@boebrach.de
www.boebrach.de

© Gemeinde Böbrach